



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.LXV. Das Dom-Capittel zu Münster sucht ebenfalls die Neutralität. Die Interpretation der Neutralität wird auff das gantze Corpus Conventus verwiesen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1643.
Dec.

wurde ein Straßenräuber ertappet, da dann die Stadt Anfrage that, wie sie sich zu verhalten habe? Der Kaysersliche Gesandte Cranius vermeynte, die Kaysersliche Gesandtschaft habe darunter keine geringe Fundamenta vor sich, weil das Jus Gladii ein Kaysersliches Regale sey, und in dem Praelimirar-Bergleich das Exercitium Criminalis Jurisdictionis nicht aufgehoben, sondern nur beyde Städte ihrer Eyd und Pflichten erlassen, und vor Neutral erkläret worden wären: Doch dürffte der General, dem der delinquierende Soldat gehörete, dem Bischoff dafelbst das Exercitium Criminalis Jurisdictionis in diesem Fall nicht gestehen. Der Kaysersliche Gesandte zu Osnabrück, Graf von Auersberg, eröffnete darauff seine Gedanken dahin, wie zwar in dem Regenspurgischen Reichs-Abschied 1641. §. 47. geordnet sey, welcher Gestalt es mit dergleichen Bestrafungen zu halten: Weil aber der Reichs-Abschied

mir von dem Fall handele, wann der Thäter auf frischer That ergriffen werde, welches in proposito nicht sey; So wäre dem General-Wachtmeister von Schmettau an Hand gegeben worden, sich gefallen zu lassen, daß die Abstraffung und Execution in loco geschehen möchte, gestalten der Magistrat um dessen Einwilligung ansuchen wollte, damit andern zum Abscheu ein Exempel statuiret würde. Nachdem aber der General den Soldaten zum Kayserslichen General-Auditoriat nachher Wahrendorff auszulieffern verlangte, so ist zwar dieser Casus damit erlediget worden: Hingegen haben die Kayserslichen Gesandten zu Münster, es vor einen schwehren Punkt gehalten, weime eigentlich das Exercitium Criminalis Jurisdictionis überhaupt, unter wählenden Tractaten competire, und haben Sie ihre Meynung in diesen Formalien darüber eröffnet:

1643.
Dec.

Die Abstraffung der Missethäter belangend, die wir indefinite auf alle und jede verstehen, welche unter wählenden Tractaten was verbrechen, und ihr Leben verwürcken würden, so ist selbiger ein schweherer Punkt und von großem Nachdenken, sonderlich weilm Münster und Osnabrück nicht Reichs- sondern nur untergebene Municipal-Städte seyn, so gemeinlich das Jus Gladii nicht haben, sondern der Landes-Fürst, so damit belehnet ist. Solte sich nun ein oder andern Orts, durante Tractatibus, ein Delictum, so Lebens-Straffe nach sich ziehet, zutragen, und selbiger Ort die Abstraffung ex eo capite unterfangen wollen, da sie von Eyd und Pflichten ihrer Obigkeit entbunden, würde dem Landes-Fürsten ein großes Praejudicium zugezogen, und denen Städten mehr zugegeben, als man ihnen zugeben könne. Und hierinn bestehet unser Dubium, wer unter wählenden Tractaten die Abstraffung haben soll?

§. LXV.

Das Dohm-
Capitul zu
Münster
für die Neu-
tralität.

Unterdessen wolte von Hessischer Seite, dem Dohm-Capitul zu Münster die Neutralität nicht zugestanden werden, unter dem Vorwand, daß die Praelimirar-Tractaten nur denen beyden Städten Osnabrück und Münster, samt deren Bürgererschaft die Neutralität beylegten, darunter aber der Clerus nicht verstanden werde. Daß Dohm-Capitul hingegen hielt dieses für eine einseitige, und dem menti Contrahentium nicht gemäße Interpretation, sondern es wäre der Clerus tam primarius quam secundarius, bey wählender Friedens-Handlung

für Neutral zuhalten, zumahl Sie mit ihren Logimenten die Gesandten nach Möglichkeit accommodirten, und sich daher anderwärts hin retiriren müßten.

Ob nun wohl die Kaysersliche und Dänische Gesandten daß Hessische Vornehmen improbirten; So hielten doch dieselben davor, daß es eine Sache sey, welche vor das ganze Corpus Conventus gehörete, und von diesem die Erdterung und Publication geschehen müste, daß auch der gesamte Clerus, mit dessen Angehörigen, unter der Neutralität begriffen seyn solle.

Die Inter-
pretation der
Neutralität
wird ans gan-
ge Corpus
Conventus
verwiesen.

R

Sum-